

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	11.03.2024	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	22.03.2024	

Betreff:**Beschlüsse auf Grundlage des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes (NBKAG)**

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG - Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz) beschlossen. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind Regelungen, mit denen für einen Übergangszeitraum die Erstellung von kommunalen Abschlüssen vereinfacht werden soll. Dazu gehört u.a. der Verzicht auf die Vorlage bestimmter Bestandteile von Abschlüssen bis 2022 und von Prüfungen des Jahresabschlusses bis 2022 abzusehen.

Bei der Gemeinde Spiekeroog sind die Jahresrechnungen ab 2014 noch zu erstellen. Weil abschlussvorbereitende Buchungen in den Jahren ab 2014 nicht durchgeführt und unter anderem auch die Anlagenbuchhaltung nicht vollständig weitergeführt wurde, sind diese Aufarbeitungen aufwendig. Daneben gab es im Laufe der Jahre Veränderungen bei der Kontensystematik, die aus Prüfungssicht erst nach der Fertigstellung der nacheinander aufbereitenden Jahresrechnungen der Jahre ab 2014 ein vollständiges Bild ergeben. Aus diesem Grund wird nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt von der Option abgesehen, dass gemäß § 2 NBKAG bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs.1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Sowohl das Rechnungsprüfungsamt wie auch die Verwaltung sprechen sich dafür aus, dass die Rechnungsprüfung für diese Jahre weiterhin auch die Prüfung des Jahresabschlusses umfassen soll.

Es ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, auf Grundlage des NBKAG folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 NBKAG für die Jahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs.2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und – kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt gemäß §1 Abs. 2 NBKAG auch davon abzusehen, dass

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs.4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Spiekeroog, den 11.03.2024	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Seifert, Lutz)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

nds-gvbl-2024-9